

Präsident v. Gersdorf: Die Sache steht so: es haben sich fast alle Sprecher gegen das Vorlesen der Eingabe erklärt, darüber sind wir wohl hinweg, und es ist nur noch die Frage, ob bei der Ueberschrift, die der Sache gegeben ist, der Gegenstand an die zweite Kammer noch zu gelangen habe? Zweitens: soll der Gegenstand, wenn er an die zweite Kammer gelangt, mit einer Erklärung dahin gelangen? Und drittens: welches soll diese Erklärung sein? Ueber die erste Frage haben sich verschiedene Redner dahin geäußert, daß es nothwendig sei, wegen der Ueberschrift die Sache an die zweite Kammer abzugeben, damit dieser nichts, wenn auch nur scheinbar, entzogen werde. Die zweite Frage, ob unsererseits eine Erklärung hinzugefügt werde — nun, das thun wir immer, wenn wir an die zweite Kammer etwas abgeben, und ich würde daher vorschlagen — wodurch sich auch die dritte Frage erledigen würde — daß dabei bemerkt würde, wie wir glaubten, daß dieser Gegenstand einer ständischen Berathung nicht unterliegen könne. Ich weiß nicht, ob die Herren damit einverstanden sind? Da sich Niemand dagegen erhebt, so werde ich dies annehmen.

Noch steht auf der Registrande:

10) Der Webermeister Johann Ehr. Hübler zu Schellenberg bittet, auf dem Landtage persönlich erscheinen und seine Wünsche und Bitten mündlich anbringen zu dürfen, sowie für die Weberinnung zu Schellenberg um die Erlaubniß, eine Leichenkasse errichten zu können.

Präsident v. Gersdorf: Auf den ersten Gegenstand dürfte nicht Rücksicht zu nehmen sein; der zweite jedoch, der in derselben Petition enthalten ist, würde vielleicht zur vierten Deputation zu geben sein. — Herr v. Polenz bittet, sein Ausbleiben wegen dringender Abhaltung zu entschuldigen. Desgleichen bittet Hr. Bürgermeister Behner auf den 23. und 24. d. M. um Urlaub, wegen dringender Geschäfte. Nächstdem bemerke ich, daß der Herr Vicepräsident v. Carlowitz, wegen der bekannten eingetretenen Verhältnisse, noch für heute um Nachsicht wegen seiner Abwesenheit bittet. — Nun wollen wir, wenn nicht ein Mitglied etwas noch vorzutragen hat, übergehen zur Tagesordnung, deren erster Gegenstand ist: Die Differenzpunkte beider Kammern bei dem Gesekentwurfe, das Liquidiren der Advocaten bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, und ich ersuche den Hrn. Referenten D. Schilling, seinen mündlichen Vortrag uns abzustatten.

Referent D. Schilling: In Bezug auf den Gesekentwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, haben sich, nach den diesfalligen Berathungen in beiden Kammern, zwei Differenzpunkte herausgestellt, wovon der eine sich auf die 1. und der andere auf die 2. §. jenes Gesekentwurfs bezieht. In Ansehung der 1. §. hatte nämlich die zweite Kammer, auf den Vorschlag ihrer Deputation, beschlossen, nach den Anfangsworten: „In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Proceßgattung“ noch hinzuzufügen: „nicht minder in Untersuchungs-

und Administrativjustizsachen.“ Dieser Zusatz wurde aber von der ersten Kammer abgeworfen. Die zweite Kammer ist nun zwar damit einverstanden, daß die Erwähnung der Administrativsachen nicht hierher gehöre; dagegen will sie, daß der Untersuchungsachen noch gedacht werde, und daß demgemäß der Anfang der 1. §. so laute: „In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Proceßgattung, nicht minder in Untersuchungsachen.“ Demzufolge würde auch die Ueberschrift so lauten müssen: „Gesek, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungsachen betreffend.“ Die Deputation hat kein Bedenken gefunden, hierin dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, und empfiehlt daher auch der geehrten Kammer den Beitritt.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde demnach die Kammer fragen: ob sie gemeint sei, der zweiten Kammer beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent D. Schilling: Der zweite Differenzpunkt bezieht sich, wie ich bereits bemerkt habe, auf die 2. §. In dieser ist die Rede von solchen Ansätzen, deren Richtigkeit und Zulässigkeit sich nicht aus den Proceßacten, sondern nur aus den Privatacten beurtheilen läßt, und bestimmt, daß die Feststellung derselben von Proceßrichtern selbst zu bewirken sei. Nun lautet der zweite Satz dieser §. nach dem Gesekentwurf so: „Es ist jedoch deren Feststellung bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwalter wider seinen Machtgeber, oder von der Partei wider einen Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird.“ Die Deputation hielt diese Fassung nicht für erschöpfend, indem sie den Fall nicht mit berührt, wenn der Client freiwillig seinem Sachwalter die aus den öffentlichen Proceßacten nicht ersichtlichen Ansätze bezahlen, vorher aber sie einer Moderation unterworfen wissen will. Sie schlug daher eine andere Fassung vor, die auch auf diesen Fall sich mitbezieht, daß nämlich gesagt würde: „Es ist jedoch deren Feststellung so lange auszusetzen, bis sie entweder von dem dabei beteiligten Sachwalter oder von seinem Clienten beantragt wird.“ Diese Fassung wurde auch von der ersten Kammer genehmigt. Die jenseitige Deputation aber hat gegen diese Veränderung verschiedene Bedenken aufgestellt, in deren Folge sie von der zweiten Kammer abgeworfen, und die Beibehaltung der in dem Gesekentwurfe enthaltenen Fassung vorgezogen worden ist. Obschon nun die Deputation gegen die jenseitigen Gründe Manches zu erinnern gefunden hat, so hält sie doch den ganzen Differenzpunkt nicht für wichtig genug, um sich dadurch veranlaßt zu sehen, noch länger auf ihrer Meinung zu beharren, und sie empfiehlt daher auch in dieser Hinsicht der geehrten Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen, nämlich im zweiten Satze der §. 2 die Fassung des Gesekentwurfs beizubehalten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie gemeint sei, die Fassung des Gesekentwurfs anzunehmen? — Wird einstimmig angenommen. —